IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2016

Nr. 2016/2143

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2016
42. Änderung: Zusätzliche vertragliche Regelungen für Chefärzte und Chefärztinnen, leitende Ärzte und leitende Ärztinnen, den ärztlichen Direktor oder die ärztliche Direktorin sowie den oder die CEO der Solothurner Spitäler AG (soH)

---

1. Erwägungen

Mit RRB-Nr. 2016/1265 vom 5. Juli 2016 wurde die Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung, PRV; BGS 126.31) auf Antrag der Solothurner Spitäler AG in verschiedenen Punkten geändert. Die Änderungen traten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Eine der Änderungen betrifft die rechtliche Grundlage für zusätzliche vertragliche Regelungen, welche für Chefärzte und Chefärztinnen, leitende Ärzte und leitende Ärztinnen sowie den oder die CEO und den ärztlichen Direktor bzw. die ärztliche Direktorin getroffen werden können. Als Begründung für die Änderungen führte die Solothurner Spitäler AG an, dass sie als grosse Arbeitgeberin in einem harten Marktwettbewerb stehe. Die Mitbewerber im Gesundheitsmarkt würden sehr oft über flexiblere Anstellungsbedingungen verfügen, was der soH immer wieder Nachteile beschere.

2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

§ 5 Abs. 4 GAV sieht bereits heute - übereinstimmend mit § 2 Abs. 3 StPG - besondere vertragliche Regelungen für Chefärzte, Chefärztinnen, leitende Ärzte und leitende Ärztinnen vor. Eine Ergänzung und Angleichung an die PRV dient der Rechtssicherheit.

2.2 Änderung von § 5 Abs. 4 GAV

§ 5 Abs. 4 GAV wird im Wortlaut § 21 Abs. 1 PRV angepasst. Er lautet neu:

[4] Der Regierungsrat beschliesst zusätzlich vertragliche Regelungen für den oder die CEO und für den ärztlichen Direktor oder die ärztliche Direktorin in Abweichung vom GAV auf Vorschlag der Solothurner Spitäler AG.

Der bisherige Abs. 4 wird neu zum Abs. 4[bis]. Er wird § 2 Abs. 3 StPG und § 21 Abs. 2 PRV angepasst und lautet neu:

[4bis] Die Solothurner Spitäler AG kann mit den Chefärzten oder den Chefärztinnen sowie den leitenden Ärzten oder den leitenden Ärztinnen zusätzlich vertragliche Regelungen treffen.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2016 hat die GAVKO über die Änderung verhandelt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderung des GAV wird zugestimmt.

5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. März 2017 geändert werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Diese Zeile bitte nicht löschen!

Verteiler

Personalamt (3)
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)